

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren in der Sitzung am 02.03.2006 nachfolgende

**Richtlinien der Stadt Lüdinghausen für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Familienförderung, Altenbetreuung u.ä.)**

beschlossen:

**I. Allgemein**

Die Stadt Lüdinghausen unterstützt im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege Personen und Einrichtungen bei sozialen Projekten und Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt, soweit eine sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sichergestellt ist und eine angemessene Eigenleistung aufgebracht wird. Die unterstützten Projekte und Maßnahmen sollen vorrangig die Selbsthilfe Betroffener/Bedürftiger fördern, konkrete Lebenshilfe bieten und für alle Betroffenen und Interessenten der jeweiligen Zielgruppe zugänglich sein. Die Träger der Projekte und Maßnahmen sollen mit den in dem jeweiligen Aufgabenfeld tätigen freien Trägern und kommunalen Dienststellen Erfahrungen austauschen und zusammenarbeiten.

Eine Förderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

**II. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung ist vorgesehen für öffentlich zugängliche soziale Projekte und Maßnahmen. *Projekte und Maßnahmen in Vereinen und sonstigen Gruppierungen können unterstützt werden, wenn sichergestellt ist, dass der jeweils verfolgte Zweck der Intention dieser Richtlinien entspricht.*

*Als förderfähige Kosten kommen grundsätzlich Sachkosten in Betracht, die unter sozialen Gesichtspunkten nicht auf die durch das Projekt begünstigten Personen umgelegt werden können. Personalkosten sind ausnahmsweise insoweit förderfähig, als eine unentgeltliche Eigenleistung nicht möglich ist und der Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes oder der Maßnahme steht.*

*Eine rückwirkende Förderung für bereits durchgeführte Projekte und Maßnahmen ist ausgeschlossen.*

**III. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres beim Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 5, zu stellen. *Nach diesem Termin eingehende Anträge können für das laufende Jahr nur noch berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis dahin nicht verbraucht sind.*

Neben einer Darstellung des beabsichtigten Projektes oder der beabsichtigten Maßnahme (Inhalt und Verlauf) soll der Antrag auch Aussagen zu Termin, Zeitraum und ggf. Anzahl der Teilnehmer enthalten.

Voraussetzung ist außerdem die Vorlage einer detaillierten Gesamtkostenplanung der Maßnahme, aus der auch die eingebrachte Eigenleistung ersichtlich ist.

#### **IV. Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung obliegt dem Bürgermeister.

Die Zuschüsse werden überwiesen. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

Dem Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren wird jährlich ein Bericht über die bewilligten Zuschüsse zur Kenntnis gegeben.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.06 in Kraft.

Lüdinghausen, den

Der Bürgermeister